



Der russische Uno-Botschafter Wassili Nebensja mit seinen Beratern vor einer Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in New York in der vergangenen Woche.

DAVID DEE DELGADO / REUTERS

Ist es Zeit für eine Uno ohne Russland?

Es wäre ein kühner Schritt in einer Krise der Weltordnung, wenn die westliche Staatengemeinschaft Russland ausschliessen würde. Gastkommentar von Matthias Herdegen

Während sich hierzulande das Leben von den pandemiebedingten Einschränkungen zunehmend erholt, scheinen sie im nördlichen Nachbarland erst richtig loszugehen, diskutiert der Bundestag doch die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht.

Die Politik und das federführende Gesundheitsministerium begründen diesen Schritt mit den hohen Infektionszahlen und einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems. Nun sind Zahlen ja nicht nur auf ihren Wahrheitsgehalt, sondern auch auf ihren Interpretationsgehalt hin zu befragen. Und daher kann man sich zumindest wundern, dass sich in Deutschland das Coronavirus so viel stärker auswirke als in den Nachbarländern.

Unabhängig von solchen Ungereimtheiten stellt sich die Frage, wie eine Impfpflicht ethisch zu beurteilen ist. Aber auch hier muss man zunächst einmal Nebelkerzen, wie sie während der Hochzeit der Pandemie-Abwehr auch in der Schweiz verbreitet wurden, beiseiteräumen. So traten ehemalige Bundesräte mit dem Slogan auf: «Ich impf mich für dich, impf du dich für mich.» Dieser Spruch war deshalb irreführend, weil die Impfung eine Selbst- und nicht eine Fremdimmunisierung anstrebt.

Diese allgemeine medizinische Tatsache bestätigte sich auch bei der Covid-Impfung, als bekannt wurde, dass auch Geimpfte weiterhin Virenüberträger sein können. Die Irreführung durch die Behörden hatte daher wohl auch einen anderen Sinn, nämlich, die Impfung als Akt der Solidarität auszuweisen. In diese Richtung geht nun auch die Debatte um die Impfpflicht.

Trägt aber das Argument, und ist derjenige, der sich einer Impfung verweigert, unsolidarisch mit den anderen? Wer so argumentiert, der überdehnt den Begriff der Solidarität bis zur Unkenntlichkeit, hat doch Solidarität einen Handlungsbezug, nicht aber einen Leibbezug: Wir erwarten Solidarität angesichts einer Notlage, wünschen uns beispielsweise, dass Menschen bei einer Natur- oder menschengemachten Katastrophe anderen helfend zur

Impfpflicht als Akt der Enteignung

Werden Menschen zur Impfung gezwungen, sind sie nicht mehr länger Eigentümer ihrer selbst. Für einen solchen Einschnitt bedarf es besonderer Kriterien, die bei Covid nicht erfüllt sind. Gastkommentar von Andreas Brenner

Seite stehen. Die Solidarität fordert ein Tun, nicht ein Sein. Deshalb erwarten wir beispielsweise Spendenbereitschaft, aber keine Opferbereitschaft, und deshalb verlangen wir auch nicht, dass sich Menschen den Hochwasserfluten oder dem Granathagel in den Weg stellen.

Ebenso kann kein vergleichbarer Anspruch im Verhältnis zu einem Virus begründet werden, dies selbst dann nicht, wenn man empfindet wie der französische Präsident, der schon früh diese Parole ausgegeben hat: «Nous sommes en guerre.» So wie in realen Kriegen als Erstes die Menschenrechte auf der Strecke bleiben, so kann das auch gesche-

Russland ist ein ständiges Mitglied des für den Weltfrieden verantwortlichen Uno-Sicherheitsrates. Mit dem Überfall auf die Ukraine erhebt es die Missachtung der territorialen Ordnung Europas und Kriegsverbrechen zum Regierungsprogramm – und legt so die Axt an die Glaubwürdigkeit der gesamten Organisation der Vereinten Nationen. Mit seinem Vetorecht kann Russland in eigener und fremder Sache im wichtigsten internationalen Organ jeden Schritt zur Wahrung der internationalen Sicherheit blockieren. Spätestens jetzt verliert die Einbindung Russlands als unentbehrlicher Akteur im Uno-System ihren Mehrwert. Als eines der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates könnte Russland seinen Ausschluss aus den Vereinten Nationen oder eine Suspendierung der Mitwirkungsrechte nach den allgemeinen Uno-Vorschriften mit seinem Vetorecht verhindern. Deshalb sollte die westliche Staatengemeinschaft jetzt an andere Wege zu einem Uno-Sicherheitssystem ohne Russland in der Schaltzentrale denken.

Nachfolge auf den sowjetischen Sitz

Noch heute spricht die Uno-Charta bei den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates nur von der UdSSR. Nach allen hergebrachten Regeln des Völkerrechts ist mit der Sowjetunion auch deren Uno-Sitz untergegangen. Weder ist Russland als neues Mitglied aufgenommen worden, noch wurde die Charta geändert. Vielmehr hatten sich 1991 die aus der Sowjetunion hervorgegangenen Staaten zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zusammengeschlossen und dann einseitig auf das Nachrücken Russlands auf den – eigentlich verschwundenen – sowjetischen Sitz verständigt.

Vorher hatte Russland den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – also auch der Ukraine – die Achtung ihrer Souveränität vertraglich zugesagt. So wurde eine neue sowjetische Erbmasse konstruiert mit Russland als «Fortsetzerstaat». Dieses Konstrukt haben die USA und andere Mitglieder des Sicherheitsrates im Vertrauen auf die neue Weltordnung akzeptiert. Aber Russland scherte schon mit der Krim-Annexion aus. Das russische Vorgehen stellt eine schwerwiegende Verletzung der Uno-Charta dar. Diese berechtigt nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts andere Mitgliedstaaten zur Suspendierung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung. Auch zerstört die russische Aggression die Grundlage für die damalige Zustimmung der anderen Sicherheitsratsmitglieder zur Nachfolge in die sowjetische Position. Die Nachfolge Russlands auf den sowjetischen Sitz könnte ebenso enden wie der sie einst tragende Konsens mit der westlichen Staatengemeinschaft.

Als mindere Alternative kommt in Betracht, den russischen Vertretern die Akkreditierung durch die Uno-Organen zu entziehen. Einen prominenten Präzedenzfall bildet die Nichtakkreditierung von Diplomaten des südafrikanischen Apartheidregimes durch die Uno-Generalversammlung im Jahr 1974. Diese hatte sich vorher jahrelang geweigert, südafrikanische Beglaubigungsschreiben anzuerkennen. Schliesslich erklärte der Vorsitzende der Uno-Generalversammlung, dass der südafrikanischen Delega-

Mit seinem Vetorecht kann Russland im wichtigsten internationalen Organ jeden Schritt zur Wahrung der internationalen Sicherheit blockieren.

tion eine Mitwirkung zu versagen sei. Für den Ausschluss der Vertreter Russlands aus dem Sicherheitsrat müsste dieser den russischen Vollmachten nach seiner Geschäftsordnung die Anerkennung versagen. Damit würde sich der Sicherheitsrat in eine juristische Grauzone begeben. Aber der Überfall Russlands und dessen nukleare Drohungen haben die Grundfesten der Uno weit mehr erschüttert als das alte Apartheidregime Südafrikas. Wenn es sich dabei um eine prozedurale Massnahme handelt, kann Russland diese, anders als materielle Entscheidungen, nicht mit seinem Veto blockieren. Denn prozedurale Fragen werden im Sicherheitsrat mit seinen 15 Mitgliedern einfach mit einer 9-Stimmen-Mehrheit entschieden. Dafür spricht, dass es hier nur um die Akkreditierung der Regierungsvertreter geht und nicht um die Stellung Russlands als solche.

Rückkehr nach Regimewechsel

Die hier skizzierten Möglichkeiten wären ein kühner Schritt in einer beispiellosen Krise der Weltordnung. Jedenfalls sollte die westliche Staatengemeinschaft sich die Option offenhalten, die Entfernung Russlands oder zumindest seiner Vertreter aus den Vereinten Nationen zu betreiben. Realistisch ist diese Option aber nur, wenn eine Mehrheit der Mitglieder die weitere Mitentscheidung des russischen Friedensstörers über Frieden und Sicherheit in der Welt als untragbar ansieht. Dann könnten die USA den russischen Vertretern die Einreise nach New York verweigern.

Im Übrigen stünde bei einem Regimewechsel der Russischen Föderation eine Rückkehr in die Uno offen. Auch die bloße Drohung mit einer Ausgrenzung wird den Kreml treffen, wenn sie ernst gemeint ist. Sie meint nicht weniger als die fällige Deklassierung einer zynischen Grossmacht, die sich nur noch über ihr Vernichtungspotenzial definiert und sich von allen rechtlichen Bindungen losgesagt hat.

Matthias Herdegen ist Direktor des Instituts für Völkerrecht an der Universität Bonn.

er besteht aus dem Dreiklang «geeignet, erforderlich, angemessen». Im konkreten Fall müsste sich eine Covid-Impfung als geeignet erweisen, eine bestehende Gefahr zu überwinden, was angesichts der vielen Impfdurchbrüche bestritten werden kann. Die Erforderlichkeit ist angesichts der Omikron-Variante und ihrer milden Verläufe nicht gegeben und auch nicht die Angemessenheit, angesichts der vielfach dokumentierten Nebenwirkungen. Sprechen bereits diese Kriterien gegen eine Covid-Impfpflicht – was die österreichische Regierung unlängst dazu bewogen hat, die Impfpflicht auszusetzen –, so fragt sich, ob unabhängig von der gegenwärtigen Lage, gleichsam rein in der Theorie, eine Impfpflicht zu begründen wäre. Darf der Staat also Menschen zur Veränderung ihrer Körper zwingen?

Man sieht leicht, dass auch diese Frage auf die bereits genannte Enteignung hinausliefere, welche sich mit John Locke und Immanuel Kant abwehren lässt. Definierte der eine die Person als ausschliesslichen Eigentümer ihres Körpers, so leitete der andere aus der Würde des Menschen her, dass er nie (und das heisst unter keinen denkbaren Umständen) als Sache gedacht werden dürfe. Genau dies wäre aber der Fall, wenn Menschen zur Impfung gezwungen würden: Sie würden nicht länger als Eigentümer ihrer selbst gesehen und stattdessen zu einer Sache gemacht, in diesem Falle zu einer Sache, welche dem Wohl der allgemeinen Gesundheit zu dienen hat.

In dieser Begründung zeigt sich dann auch eine weitere Verwechslung: Allgemeine Gesundheit ist ein politischer Begriff; der medizinische Begriff der Gesundheit betrifft immer die des Einzelnen. Daher liessen sich, wenn einmal der Damm, welcher den Menschen vor seiner «Versachlichung» schützt, eingerissen ist, weitere Sachzwänge für den Umbau seines Körpers denken.

Andreas Brenner ist Professor für Philosophie an der Universität und der FHNW in Basel.